

19.12.25**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung
und der Kosmetik-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 1060. Sitzung am 19. Dezember 2025 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 16 Absatz 16 BedGgstV)

Artikel 1 Nummer 9 ist durch die folgende Nummer 9 zu ersetzen:

„9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 15 wird <... weiter wie Vorlage ...>.
- b) In Absatz 16 wird die Angabe „1. Januar 2026“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.“

Begründung:

Mit der Ergänzung einer Änderung des § 16 Absatz 16 der Bedarfsgegenständeverordnung wird eine Korrektur vorgenommen, damit die maßgeblichen Übergangsfristen (Anwendung der druckfarbenspezifischen Regelungen und Abverkaufsfrist) sachgerecht ineinandergreifen.